

Satzung

„Förderverein Dorfzentrum Ingersleben e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Dorfzentrum Ingersleben e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 99192 Nesse-Apfelstädt, OT Ingersleben.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gotha eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche und die diverse Form jeweils mit ein.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Vereins

- (1) Der Verein „Förderverein Dorfzentrum Ingersleben e.V.“ versteht sich als Förderverein. Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die:
 - ideelle und logistische Unterstützung der Entwicklung des Ernst-Haeckel-Platzes in Ingersleben zu einer dorftypischen Ortsmitte. Dabei liegt das Augenmerk insbesondere auch auf der Erhaltung des denkmalgeschützten Gebäudes „Schänke“ mit dem Saalanbau und der Ermöglichung einer Nutzung zugunsten der Dorfgemeinschaft.
 - Unterstützung bei und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und künstlerischen Angeboten für und aus der Dorfgemeinschaft Ingerslebens und der Gemeinde Nesse-Apfelstädt.
 - Erlebbarmachung von heimatkundlichen und historischen Zusammenhängen in Form von Ausstellungen und pädagogischen Konzepten.
- (3) Der Verein kann selbst Mitgliedschaften erwerben und sich an Unternehmen beteiligen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Natürliche Personen, die Mitglied werden wollen, müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen auf der Basis der Satzung des Vereins. Lehnt der Vorstand die Aufnahme einer natürlichen oder juristischen Person ab, ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme eines Mitgliedes ist eine schriftliche Beitrittserklärung. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen zudem durch deren Auflösung.
- (6) Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist beendet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (7) Ein Sonderkündigungsrecht besteht nicht.
- (8) Wenn ein Mitglied schwer gegen den Zweck und die Ziele des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag ein Jahr im Rückstand ist, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten - maßgebend für die Fristwahrung ist der Posteingang - nach Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig.
- (2) Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihr sind insbesondere der Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - Aufgaben des Vereins
 - Beitragsordnung
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Grundstückskäufe und -belastungen, Darlehensaufnahmen und Beteiligung an Gesellschaften
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (5) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen.
- (6) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Es gilt das Datum des Mailversands. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet ist. Mitglieder, die eine Übermittlung der Einladung bzw. ihre Zustellung per Postweg im Briefkasten wünschen, teilen dies dem Vorstand schriftlich mit.
- (7) Jede der Satzung entsprechend eingeladene Mitgliederversammlung ist mit 20% der Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (8) Die Versammlungsleitung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht im Verein angestellt sein dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens jährlich die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. und bis zu vier Beisitzern.

- (2) Die drei Mitglieder unter a. bis c. bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird in geheimer Abstimmung und einzeln nach Funktion gewählt. Als gewählt gelten die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (6) Dem Vorstand obliegt die laufende Führung der Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere eine Geschäftsordnung zu erstellen, die die Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten innerhalb des Vereins regelt.
- (7) Vorstandssitzungen finden mehrmals regelmäßig pro Geschäftsjahr statt und sind für Vereinsmitglieder öffentlich. Einzelne Tagesordnungspunkte der Vorstandssitzung können durch Beschluss des Vorstands als nicht öffentlich erklärt werden. Vereinsmitglieder und Gäste, die an der Vorstandssitzung teilnehmen haben Rederecht. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (8) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder und mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB anwesend sind.
- (9) Vorstandsmitglieder erhalten einen Aufwendungsersatz für ihnen aus Vorstandsarbeit entstehende Auslagen.

§ 9 Satzungsänderung und Beurkundung von Beschlüssen

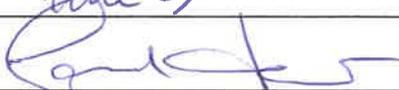
- (1) Über die Änderung des Vereinszwecks und andere Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
- (2) Ausgenommen von der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen kann der Vorstand von sich aus vornehmen und muss sie allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitteilen.
- (3) Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse beinhalten. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleitenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen.

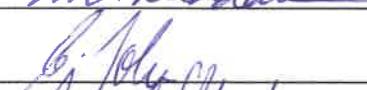
§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

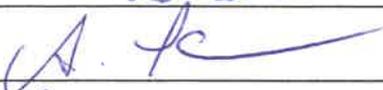
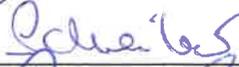
- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur die ordentliche Mitgliederversammlung entscheiden, wenn die Beschlussfassung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt war.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nesse-Apfelstädt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige kulturelle Zwecke in der Ortschaft Ingersleben zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde den Gründungsmitgliedern verlesen und von ebendiesen in der Gründungsversammlung am 22.11.2019 in 99192 Nesse-Apfelstädt, OT Ingersleben beschlossen.

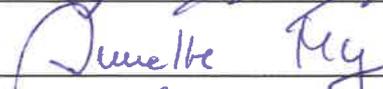










le. Müller



Christiane Spilling
